

Gemeinde Mosen



Bau- und Zonenreglement

Mosen, 8. Januar 2001



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil A Planungsvorschriften	1
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
II. RICHTPLANUNG	1
Art. 1 Fussweg- und Verkehrsrichtplan, Erschliessungsrichtplan, weitere Richtpläne	1
III. NUTZUNGSPLANUNG	2
Art. 2 Zoneneinteilung	3
Art. 3 Etappierung der Bauzonen	4
Art. 4 Dorfzone D	4
Art. 5 Wohnzonen W1 / W2 / W3	5
Art. 6 Wohn- und Gewerbezone WG	5
Art. 7 Sonderzone Gewerbe SGw	6
Art. 8 Industriezone I	6
Art. 9 Zone für öffentliche Zwecke öZ	7
Art. 10 Zone für Sport- und Freizeitanlagen SpF	7
Art. 11 Grünzone Gr	8
Art. 12 Landwirtschaftszone Lw	8
Art. 13 Uebriges Gebiet B UeG-B	9
Uebriges Gebiet C (kant. Schutzzonen) UeG-C	9
Art. 14 Naturschutzzone Ns	9
Art. 15 Naturobjekte NaO	10
Art. 16 Schutzzone Archäologie Ar	11
Art. 17 Zuständigkeit	12
Art. 18 Ergänzende Gestaltungsplanbestimmungen	12
Teil B Landumlegung und Grenzregulierung	13
Teil C Uebernahmepflicht, Entschädigungen und Beiträge	13

Teil D	Bauvorschriften	14
I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	14
II.	ERSCHLIESSUNG	14
Art. 19	Ausfahrten	14
Art. 20	Abstellflächen für Fahrzeuge	14
Art. 21	Ersatzabgabe	15
III.	ABSTÄNDE	15
Art. 22	Strassenabstände	15
Art. 23	Zusammenbau, Mehrlängenzuschläge, Unterschreitung der Abstände	16
IV.	VOLLGESCHOSSE, GEBÄUDE- UND FIRSHÖHE	16
Art. 24	Ergänzende Höhenmasse	16
V.	SCHUTZ DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES	16
Art. 25	Dachgestaltung	17
Art. 26	Terrainveränderungen, Stützmauern	17
Art. 27	Abstellplätze	17
Art. 28	Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie	18
VI.	SICHERHEIT	18
VII.	SCHUTZ DER GESUNDHEIT	18
Art. 29	Ersatzabgaben für Kinderspielplätze und Freizeitanlagen	18
Art. 30	Abstellplätze für Kehrrichtgebände und Container Kompostieranlagen	18 19
Art. 31	Einstellräume für Fahrräder und Kinderwagen	19
Art. 32	Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten	19
Art. 33	Regenwasserrückhalt, Versickerung	19
Art. 34	Hundeversäuberungsanlagen	20
VIII.	ENERGIE	20
IX.	HOCHHÄUSER	20
X.	EINKAUFSZENTREN	20
XI.	CAMPING	21
XII.	BESTANDESGARANTIE UND NEUE ZONENFREMDE BAUTEN UND ANLAGEN AUSSERHALB DER BAUZONEN	21

Teil E	Baubewilligung und Baukontrolle	21
Teil F	Rechtsschutz	21
Art. 35	Beschwerderecht	21
Teil G	Aufsicht, Vollzug, Strafen	22
Art. 36	Zuständige Behörde, Gutachten	22
Art. 37	Auflagen	22
Art. 38	Gebühren	22
Teil H	Schlussbestimmungen	23
Art. 39	Hängige Gesuche	24
Art. 40	Ausnahmen, Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes, Einstellung der Bauarbeiten	24
Art. 41	Strafbestimmungen zum Schutz der Naturobjekte	24
Art. 42	Inkrafttreten	24
	Verzeichnis der Naturschutzzonen	25
	Verzeichnis der Naturobjekte	25

Die Gemeinde Mosen erlässt, gestützt auf die §§ 17 Abs. 1, 35 und 36 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie auf die §§ 23 Abs. 3 und 24 des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes (NLG) folgendes Bau- und Zonenreglement (BZR):

Teil A Planungsvorschriften

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Hinweis auf PBG

§ 1	<i>Träger der Planung</i>
§ 2	<i>Ziele und Grundsätze der Raumplanung</i>
§ 3	<i>Zuweisung der Aufgaben</i>
§ 4	<i>Raumplanungskommission</i>
§ 5	<i>Nutzungsplanungskommission</i>
§ 6	<i>Information und Mitwirkung der Bevölkerung</i>

II. RICHTPLANUNG

Hinweis auf PBG

§ 7	<i>Kantonaler Richtplan</i>
§ 8	<i>Regionale Richtpläne</i>
§ 9	<i>Kommunale Richtpläne</i>
§ 10	<i>Inhalt der Richtpläne</i>
§ 11	<i>Verbindlichkeit der Richtpläne</i>
§ 12	<i>Vorprüfung der Richtpläne</i>
§ 13	<i>Verfahren für die Richtpläne</i>
§ 14	<i>Anpassung der Richtpläne</i>
§ 40	<i>Erschliessung der Bauzonen</i>

Art. 1

Fussweg- und Verkehrsrichtplan, Erschliessungsrichtplan, weitere Richtpläne

- 1 Der Gemeinderat erlässt einen kommunalen Fussweg- und Verkehrsrichtplan.
- 2 Der Gemeinderat erlässt den Erschliessungsrichtplan gemäss § 40 PBG.
- 3 Der Gemeinderat kann bei Bedarf weitere Richtpläne, insbesondere über Teilgebiete der Bauzonen erlassen.

III. NUTZUNGSPLANUNG

1. Gemeinsame Bestimmungen

<i>Hinweis auf PBG</i>	§§ 15/16	<i>Nutzungspläne und Nutzungsvorschriften</i>
	§ 17	<i>Zuständigkeit</i>
	§ 17a	<i>Kantonale Nutzungspläne und Nutzungsvorschriften</i>
	§ 18	<i>Anordnungen des Regierungsrates</i>
	§ 19	<i>Vorprüfung</i>
	§ 20	<i>Genehmigungspflicht</i>
	§ 21	<i>Veröffentlichung</i>
	§ 22	<i>Anpassung</i>

2. Bauziffern

<i>Hinweis auf PBG</i>	§ 23	<i>Zweck und Anwendungsbereich der Bauziffern</i>
	§ 24	<i>Ausnützungsziffer</i>
	§ 25	<i>Ueberbauungsziffer</i>
	§ 26	<i>Baumassenziffer</i>
	§ 27	<i>Grünflächenziffer</i>
	§ 28	<i>Versiegelungsanteil</i>
	§ 29	<i>Berechnungsweise</i>

3. Bau- und Niveaulinien

<i>Hinweis auf PBG</i>	§ 30	<i>Baulinien</i>
	§ 31	<i>Zweck und Bedeutung</i>
	§ 32	<i>Ausnahmen für öffentliche Einrichtungen</i>
	§ 33	<i>Niveaulinien</i>

4. Zonenplan, Bau- und Zonenreglement

<i>Hinweis auf PBG</i>	§ 34	<i>Regelungspflicht der Gemeinden</i>
	§ 35	<i>Zonenplan</i>
	§ 36	<i>Bau- und Zonenreglement</i>
	§ 37	<i>Ausnahmen</i>
	§ 38	<i>Zonenüberlagerung</i>
	§ 39	<i>Bauzonen: Begriff, Unterteilung</i>
	§ 40	<i>Erschliessung der Bauzonen</i>
	§ 41	<i>Bauzonen für verdichtete Bauweise</i>
	§§ 42/43	<i>Etapplierung der Bauzonen</i>
	§§ 44-53	<i>Bauzonenarten</i>
	§§ 54-59	<i>Nichtbauzonen</i>
	§ 60	<i>Schutzzone</i>
	§§ 61-64	<i>Ortsplanungsverfahren</i>

Art. 2

Zoneneinteilung

1 Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt, denen nach Art. 43 der Eidg. Lärmschutzverordnung folgende Empfindlichkeitsstufen (ES) zugeordnet sind:

Bauzonen:		ES
a) Dorfzone	D	III
b) Wohnzonen		
- 1-geschossige Wohnzone	W1	II
- 2-geschossige Wohnzone	W2	II
- 3-geschossige Wohnzone	W3	II
c) Wohn- und Gewerbezone	WG	III
d) Sonderzone Gewerbe	SGw	III
e) Industriezone	I	IV
f) Zone für öffentliche Zwecke	öZ	II/III*
g) Zone für Sport- und Freizeitanlagen	SpF	III
h) Grünzone	Gr	III

Nichtbauzonen:

i) Landwirtschaftszone	Lw	III
k) Uebrigtes Gebiet B + C	UeG-B+C	III

Schutzzonen:

l) Kommunale Naturschutzzone	Ns	III
m) Naturobjekte	NaO	-
n) Schutzzone Archäologie	Ar	-

* siehe Gebietsbezeichnung in Art. 9

2 Die Zonen sind im Zonenplan 1:2000 festgehalten, der Bestandteil dieses Reglementes ist.

3 Die im Zonenplan festgehaltenen Fusswege, Strassen, Strassenkorrekturen und Strassenprojekte haben orientierenden Charakter. Über ihre Verwirklichung ist nach Bedarf gestützt auf Strassen-, Baulinien-, Bebauungs- oder Gestaltungspläne sowie Strassenprojekte zu entscheiden, gegen welche in besonderen Verfahren Einsprache erhoben werden kann.

4 Zur besseren Lesbarkeit des Zonenplanes sind wichtigere Strassen weiss dargestellt. Die Strassen können jedoch im Rahmen der kant. Gesetzgebung bei der Ausnützungsberechnung der angrenzenden Bauzonen einbezogen werden (§ 12 Abs. 3 PBV).

Art. 3

Etap pierung der
Bau zonen

- 1 Die Bau zonen werden im Sinne von § 42 PBG in zwei Bau etappen eingeteilt.
- 2 Bau zonen der 1. Bau etappe sind im Zonen plan voll ausgemalt. In ihnen kann im Rahmen der geltenden Vor schriften gebaut werden.
- 3 Grössere, zusammenhängende und unüberbaute oder nicht erschlossene Gebiete werden der Bau zone 2. Etap pe zugeteilt. Sie sind im Zonen plan schraffiert dargestellt.
- 4 Die Bau zonen der zweiten Etappe werden vom Ge meinderat ganz oder teilweise der ersten Etappe zugeteilt, wenn die übergeordnete Erschliessung genügt und eine zweckmässige Ueberbauung und Erschliessung innerhalb der zweiten Etappe sichergestellt ist.

Art. 4

Dorfzone D

- 1 Die Dorfzone dient der Erhaltung des Dorfkerns und der guten Eingliederung von Neu- und Umbauten ins Dorfbild.
- 2 Zulässig sind Wohnungen, nicht oder nur mässig störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe, öffentliche Bauten sowie auf die örtlichen Bedürfnisse ausgerichtete kleinere und mittlere Ladenbetriebe.
- 3 Gebäudevolumen, Gebäudeformen und Umgebungsgestaltung haben sich dem gewachsenen Ortsbild einzuordnen. Die nachfolgenden Bauziffern haben sich diesem Grundsatz unterzuordnen. Die geschlossene Bauweise ist nur im Rahmen von Gestaltungs- oder Bebauungsplänen zulässig.
- 4 Gestattet sind:

Vollgeschosse:	höchstens 3, wobei das dritte Vollgeschoss als Dachgeschoss auszubilden ist
Ausnützungsziffer:	höchstens 0,6 *
wovon für Wohnen:	höchstens 0,5 *

* In der Gemeinde Mosen gilt der Berechnungsfaktor 1 gem. § 9 PBV

Art. 5

Wohnzonen
W1 / W2 / W3

1 Die Wohnzonen W1, W2 und W3 dienen dem Wohnen. Nicht störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe, die sich baulich gut in den Zonencharakter integrieren, sind zulässig, soweit sie in einem Gebäude gegenüber der Wohnnutzung nicht überwiegen.

2 Gestattet sind in den einzelnen Wohnzonen:

	W1	W2	W3
Vollgeschosse	1	2	3 das dritte Vollgeschoss ist als Dachgeschoss auszubilden
Höhe des Dachfirstes	3.5 m	5 m	5 m
Fassadenlänge	höchstens 25 m; bei gut gestalteten und gestaffelten Fassaden kann der Gemeinderat grössere Längen bis höchstens 30 m gestatten	höchstens 25 m; bei gut gestalteten und gestaffelten Fassaden kann der Gemeinderat grössere Längen bis höchstens 30 m gestatten	höchstens 28 m
Ausnutzungsziffer	0.25*	0.35*	0.5*

* In der Gemeinde Mosen gilt der Berechnungsfaktor 1 gem. § 9 PBV

3 Für die W1-Zone Wierenmatte gelten zusätzlich folgende Bauvorschriften:

- Die maximale Gebäudelänge auch bei zusammengebauten Gebäuden beträgt 20 m.
- Die maximale Grundfläche des abgeschlossenen Gebäudevolumens (auch bei zusammengebauten Gebäuden) darf 200 m² nicht übersteigen.

Art. 6

Wohn- und
Gewerbezone WG

1 Zulässige Nutzungen sind nicht oder nur mässig störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe sowie Wohnen.

2 Gestattet sind:

Vollgeschosse: höchstens 3, wobei das dritte Vollgeschoss als Dachgeschoss auszubilden ist

Gebäudelänge: höchstens 30 m

Ausnutzungsziffer: höchstens 0,6 *

wovon für Wohnen: höchstens 0,5 *

* In der Gemeinde Mosen gilt der Berechnungsfaktor 1 gem. § 9PBV

Art. 7

Sonderzone Gewerbe
SGW

1 Die Sonderzone Gewerbe ist für folgende Nutzungen bzw. Bauten bestimmt:

- lokales Gewerbe/Kleinhandwerk
- Büro, Dienstleistung
- Verkaufsgeschäfte
- Schulungsräume
- etc.

Nicht zulässig sind Betriebe bzw. Nutzungen, die in der angrenzenden Wohnzone über das ortsübliche Mass hinausgehende Auswirkungen verursachen.

Für Parzelle Nr. 182 gelten diese Nutzungseinschränkungen nicht.

2 Wohnungen dürfen nur für Betriebsinhaber und für betrieblich an den Standort gebundenes Personal erstellt werden.

Das bestehende Wohnhaus auf Parzelle Nr. 182 kann um- und ausgebaut sowie um bis zu 100% des zum Zeitpunkt der Genehmigung des BZR vom 15. Juni 2000 bestehenden Volumens vergrössert werden. Ebenso ist ein Ersatzbau in diesem Umfang möglich.

3 Gestattet sind:

Ueberbauungsziffer:	maximal	0,45
Grünflächenziffer:	minimal	0,2
Gebäudelänge:	höchstens	30 m
Firsthöhe:	höchstens	7,5 m

Auf Parzelle Nr. 182 ist eine Firsthöhe von 12 m zulässig.

4 Bauten und Park- und Abstellplätze sind durch Bepflanzungen gut ins Landschafts- und Ortsbild einzugliedern. Der Gemeinderat kann einen Plan über die Umgebungsgestaltung verlangen.

Art. 8

Industriezone I

1 Die Industriezone ist für Industrie- und Gewerbebetriebe bestimmt. Reine Bürobauten und Dienstleistungsbetriebe sind nicht gestattet.

2 Wohnungen dürfen nur für Betriebsinhaber und für betrieblich an den Standort gebundenes Personal erstellt werden.

3 Weitere Bauvorschriften wie Ausnützung, Gebäudedimensionen etc. werden vom Gemeinderat gestützt auf ein

die ganze Zone umfassendes Gesamtkonzept unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse und der öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall festgelegt. Bei Gebäuden mit einer Gesamthöhe von mehr als 12 m (inkl. Dachaufbauten und dgl.) veranlasst der Gemeinderat eine Begutachtung durch unabhängige Fachleute.

4 Der Gemeinderat kann architektonisch und gestalterisch unbefriedigende Bauprojekte zurückweisen.

5 Bauten und Lagerplätze sind durch Bepflanzungen gut ins Landschafts- und Ortsbild einzugliedern. Der Gemeinderat kann einen Plan über die Umgebungsgestaltung verlangen.

Art. 9

Zone für öffentliche Zwecke öZ

1 Die Zone für öffentliche Zwecke ist für vorhandene und künftige öffentliche Bauten und Anlagen bestimmt, für die ein voraussehbares Bedürfnis besteht.

2 In dieser Zone dürfen keine privaten Bauten und Anlagen mehr erstellt werden. Bestehende private Bauten und Anlagen dürfen belassen und unterhalten werden, bis der Boden für öffentliche Zwecke beansprucht wird.

3 Die Gebäudedimensionen werden unter Beachtung der umliegenden Nutzungszonen vom Gemeinderat im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt.

4 Die Nutzungen für die einzelnen Gebiete werden wie folgt festgelegt:

Gebiet 1:	Schulen, Gemeindeverwaltung, Sportplatz, Feuerwehr
Gebiet 2:	Öffentlicher Parkplatz
Gebiet 3:	ARA

5 Die Empfindlichkeitsstufen werden wie folgt festgelegt:

Gebiet 1:	II
Gebiet 2:	III
Gebiet 3:	III

Art. 10

Zone für Sport- und Freizeitanlagen SpF

1 Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen ist bestimmt für einen Campingplatz. Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die den Zwecken eines Campingplatzes dienen.

² Bauliche Erweiterungen sowie Neubauten von Gebäuden und Anlagen inkl. Terrainveränderungen und Nutzungsänderungen dürfen nur aufgrund eines genehmigten Gestaltungsplanes bewilligt werden. Für unbedeutende An- und Umbauten kann der Gemeinderat von dieser Vorschrift Ausnahmen gewähren.

³ Alle Bauten und Anlagen haben sich in die Landschaft am Hallwilersee einzufügen und dürfen die Uferbereiche des Sees und die angrenzenden Naturschutzzonen nicht beeinträchtigen.

⁴ Betrieb und Nutzung werden im Detail in einer Betriebsbewilligung des Gemeinderates geregelt.

Art. 11

Grünzone Gr

Die Grünzone dient der Freihaltung des Uferbereiches am Aabach und am Hallwilersee von Bauten. In dieser Zone dürfen keine Hochbauten mehr erstellt werden. Zulässig sind Fusswege sowie auf den Parzellen Nr. 13 und 14 Abstellplätze für Boote und Personenwagen. Die zulässigen Bauten und Anlagen sind möglichst naturnah zu gestalten. Die Grünzonen sind soweit als möglich extensiv und naturnah zu bewirtschaften. Änderungen in der Bewirtschaftung oder der Gestaltung der Grundstücke müssen mit dem Zonenzweck vereinbar sein.

Art. 12

Landwirtschaftszone Lw

¹ In der Landwirtschaftszone gelten die kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften. Ausnahmebewilligungen richten sich nach den Art. 24 ff. und 37a RPG sowie nach dem Umweltschutzrecht des Bundes.

² Standort, Dimension, Gestaltung und Materialien von Bauten und Anlagen sind so zu wählen, dass sich diese bestmöglich ins Landschaftsbild und in die bestehende Bebauung einordnen. Die Umgebung der Bauten und Anlagen ist in der Regel mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu begrünen.

³ Bauten und Anlagen, die das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen, sind zu untersagen. Massnahmen, die zu Veränderungen der Geländeform und zu einer Verarmung der Landschaft führen, sind nicht gestattet. Insbesondere sind untersagt: Planierungen, Auffüllungen von Gräben,

Abstossen von Böschungen usw. Der Gemeinderat kann Terrainveränderungen in bereits intensiv genutzten Flächen und sofern sie für eine rationelle Bewirtschaftung nötig sind, gestatten. Terrainveränderungen zugunsten einer ökologischen Aufwertung sind zu lässig.

Art. 13

Uebrigtes Gebiet B
UeG-B

1 Das Uebrigte Gebiet B umfasst Land, dessen Nutzung noch nicht bestimmt ist (§ 56 Abs. 1b PBG). In dieser Zone gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone. Bei ausgewiesenem Bedarf kann im Uebrigen Gebiet B langfristig die Bauzone erweitert werden.

Uebrigtes Gebiet C
(kant. Schutzzonen)
UeG-C

2 Das Uebrigte Gebiet C umfasst Land, für das kant. Nutzungs- und Schutzmassnahmen nach dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz erlassen wurden.

Art. 14

Naturschutzzone Ns

1 Die kommunale Naturschutzzone bezweckt den Schutz ökologisch wertvoller Naturstandorte.

2 Neue Bauten und Anlagen sowie Erweiterung, Umbau, Zweckänderung und Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen sind nicht zulässig. Wenn bestehende Bauten und Anlagen die zu schützenden Lebensräume beeinträchtigen, ordnet der Gemeinderat ihre Beseitigung an. Es dürfen weder Zelte, Wohnwagen oder andere Provisorien noch Kleinbauten (Materialkisten, Cheminéeanlagen) oder dergleichen aufgestellt werden.

3 Nicht zulässig sind insbesondere:

- Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Materialablagerungen und -abbau), ausser wenn sie der ökologischen Aufwertung oder Erhaltung des Standortes dienen,
- Entwässerungen,
- Erstellen von neuen Wegen, Erholungseinrichtungen und Leitungen,
- Ausgraben und Zerstören von standortgerechten einheimischen Pflanzen,
- Aufforsten oder Anlegen neuer Baumbestände,
- Ausbringen von Düngern oder anderen Hilfsstoffen wie Herbizide oder Pestizide (Ausnahmen im Rahmen von Pflegeverträgen möglich),

- Geländesportanlagen wie Motocross, Orientierungsläufe und dergleichen,
- Betreten der Gebiete neben den vorhandenen Wegen.

4 Auf Flächen, für welche eine landwirtschaftliche Nutzung bzw. Pflege nötig und sinnvoll ist, gelten folgende Nutzungsbestimmungen:

Die Vegetation ist einmal pro Jahr zu schneiden, das Schnittgut ist abzuführen. Die Feuchtgebiete sind im Zeitraum von Mitte September bis Mitte Februar zu mähen. Die Trockengebiete dürfen frühestens Mitte Juli geschnitten werden.

Sämtliche übrigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmassnahmen sind verboten.

Abweichende Bestimmungen sind mittels Bewirtschaftungsvereinbarungen oder durch Verfügungen festzulegen. Sie dürfen dem Schutzzweck nicht widersprechen.

5 Auf Flächen, für welche eine forstliche Nutzung bzw. Pflege nötig und sinnvoll ist, gelten zusätzlich folgende Nutzungsbestimmungen:

Eine standortgerechte Bestockung und ein natürlicher Wasserhaushalt sind anzustreben. Im Übrigen gelten die Schutz- und Entwicklungsziele vorhandener Schutz- und Pflegekonzepte.

6 Nutzung und Pflege im Sinn von Absatz 1 - 5 werden, wo nötig, vom Gemeinderat in Verträgen mit den Bewirtschaftern resp. den Grundeigentümern oder in Verfügungen festgelegt (siehe § 27 NLG).

7 Die Entschädigung für die Pflegemassnahmen und Ertragsausfälle richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

8 Vorbehalten bleiben Art. 78 Abs. 5 BV sowie Art. 24 RPG und die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes.

Art. 15

Naturobjekte NaO

1 Als Naturobjekte gelten Hecken, Feldgehölze und Bachuferbestockungen sowie die im Zonenplan eingetragenen Einzelbäume, Baumgruppen und weitere Kleinobjekte. Sie sind zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

2 Die Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen sind geschützt gemäss Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen (Heckenschutzverordnung vom 19. Dezember 1989). Ihre ordentliche Nutzung und Pflege bleibt gewährleistet. Der Düngeabstand gemäss Stoffverordnung ist jedoch strikte einzuhalten.*

3 Von den Naturobjekten (obere Böschungskante resp. Verbindungslinie der äussersten Stämme und Bestockungen) ist ein Bauabstand von mind. 6 m einzuhalten. Im Bereich des Bauabstandes sind auch Abgrabungen, Aufschüttungen und Mauern untersagt. Fuss-, Wander- und Landwirtschaftswege können bis zu einem Abstand von 3 m bewilligt werden.

4 Die im Zonenplan eingetragenen markanten Einzelbäume sind geschützt. Verboten sind alle Massnahmen, die direkt oder indirekt den Erhalt der Bäume gefährden. Die Beseitigung aus zwingenden Gründen (Krankheit, Alter, Gefährdung) bedarf der Zustimmung des Gemeinderates. Der Gemeinderat regelt die Ersatzpflanzung.

5 Nutzung und Pflege werden soweit nötig vom Gemeinderat in Verträgen mit den Bewirtschaftern resp. den Grundeigentümern oder in Verfügungen festgelegt (siehe § 27 NLG).

Art. 16

Schutzzone
Archäologie Ar

1 Die Schutzzone Archäologie ist einer anderen Nutzungszone oder dem Wald überlagert.

2 Für die Schutzzone Archäologie ist das Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler vom 8. März 1960 anzuwenden. Vor Eingriffen jeglicher Art in den Boden ist das Amt für Denkmalpflege und Archäologie zu informieren.

* Gemäss Anhang 4.5 der Verordnung des Bundesrates über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung) vom 9. Juni 1986 (SR 814.013) dürfen Dünger und Zusätze in Hecken und Feldgehölzen nicht verwendet werden. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist weitgehend untersagt (vgl. Anhang 4.3 der Stoffverordnung).

5. Bebauungsplan

<i>Hinweis auf PBG</i>	§ 65	Zweck
	§ 66	Form und allgemeiner Inhalt
	§ 67	Besonderer Inhalt
	§ 68	Verhältnis zu Zonenplan sowie Bau- und Zonenreglement
	§ 69	Planungsverfahren
	§ 70	Rechtswirkungen
	§ 71	Kosten

Art. 17

Zuständigkeit Der Gemeinderat ist für den Erlass von Bebauungsplänen zuständig.

6. Gestaltungsplan

<i>Hinweis auf PBG</i>	§ 72	Zweck
	§ 73	Form und Inhalt
	§ 74	Gestaltungsplanpflicht
	§ 75	Verhältnis zu Nutzungsplänen und zum Bau- und Zonenreglement
	§ 76	Modell und Profile
	§ 77	Auflageverfahren
	§ 78	Genehmigung, grundbuchliche Behandlung
	§ 79	Kosten
	§ 80	Geltungsdauer

Art. 18

- Ergänzende Gestaltungsplanbestimmungen
- 1 Für einen Gestaltungsplan, der bezüglich Vollgeschoss und Ausnützung die zonengemässen Vorschriften einhält, ist keine Minimalfläche vorgeschrieben.
 - 2 Die Minimalfläche für einen Gestaltungsplan, bei dem vom Zonenplan und Bau- und Zonenreglement im Rahmen von § 75 PBG abgewichen werden kann, beträgt 3'500 m².
 - 3 Ein zusätzliches Vollgeschoss ist nur in den zweigeschossigen Wohnzonen W2 und nur als Dachgeschoss gemäss den Bestimmungen von Art. 24 Abs. 2 zulässig.
 - 4 In den im Zonenplan speziell bezeichneten Zonen mit Gestaltungsplanpflicht darf nur im Rahmen eines Gestaltungsplanes gebaut werden.

⁵ Sofern der Gesuchsteller einen Ausnützungszuschlag oder andere Ausnahmen von den Vorschriften des BZR geltend macht, hat er den Gestaltungsplan zur Vorprüfung einzureichen. Der Gemeinderat kann im Rahmen dieser Vorprüfung die Anforderungen für die Gewährung eines Zuschlages oder von Ausnahmen noch näher umschreiben oder Bedingungen festlegen.

7.

Planungszone

Hinweis auf PBG

§ 81	Zweck
§ 82	Zuständigkeit
§ 83	Geltungsdauer
§ 84	Verfahren
§ 85	Rechtswirkungen der Auflage neuer Nutzungspläne

Teil B

Landumlegung und Grenzregulierung

Hinweis auf PBG

§§ 86-101	Landumlegung
§§ 102-104	Grenzregulierung

Teil C

Uebernahmepflicht, Entschädigungen und Beiträge

Hinweis auf PBG

§ 105	Pflicht zur Uebernahme von Grundstücken
§§ 106-108	Entschädigungen
§§ 109-112	Beiträge

Teil D Bauvorschriften

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

<i>Hinweis auf PBG</i>	§ 113	<i>Benützung öffentlichen Grundes</i>
	§ 114	<i>Zeichen und Einrichtungen auf privatem Grund; vorbereitende Handlungen</i>
	§ 115	<i>Strassenbenennung, Häusernummerierung</i>
	§ 116	<i>Reklameverordnung</i>

II. ERSCHLIESSUNG

<i>Hinweis auf PBG</i>	§ 117	<i>Grundsatz</i>
	§ 118	<i>Zufahrt</i>
	§ 119	<i>Ausfahrten, Ausgänge und Garagenvorplätze</i>

Art. 19

<i>Ausfahrten</i>	Ausfahrten von Garagen haben folgende Gefällsneigungen einzuhalten:	
	- auf den ersten 5 m ab Trottoir resp. Strassenrand:	max. 5% Gefälle
	- übrige Abfahrtsstrecken:	max. 12% Gefälle

Art. 20

<i>Abstellflächen für Fahrzeuge</i>	1	Bei Neu-, grösseren Umbauten und Nutzungsänderungen, die Verkehr verursachen oder vermehren, hat der Bauherr auf privatem Grund ausreichende Ein- und Abstellflächen (für Autos, Mopeds, Velos usw.) zu schaffen.
	2	Verlangt werden (aufgerundet): <ul style="list-style-type: none"> - Pro Wohnung 1.5 Abstellplätze (davon in der Zone W3 und in der Dorfzone mind. 50% gedeckt oder in Einstellhallen, um das Ortsbild zu erhalten und Frei- und Spielflächen zu schützen). Der Garagenvorplatz gilt nicht als Abstellplatz. - Für Geschäfte (Läden, Büros usw.) pro 40 m² BGF, für Kleingewerbe pro 80 m² BGF ein Parkplatz, mind. aber pro Arbeitsplatz 0.5 Parkplätze. - Für Gewerbe- und Industriebetriebe pro Arbeitsplatz 0.7 Parkplätze. - Bei Restaurants, Versammlungslokalen usw. pro vier Sitzplätze ein Parkplatz.

- Bei Bauten und Anlagen mit grösserem Publikumsverkehr und in besonderen Fällen bestimmt der Gemeinderat die Anzahl der zu schaffenden Plätze nach dem voraussehbaren Bedarf, wobei die Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) beizuziehen sind.

Sofern kein Verkehr oder kein Mehrverkehr verursacht wird, kann der Gemeinderat von diesen Anforderungen Ausnahmen gewähren.

Art. 21

Ersatzabgabe

1 Kann aus einem zwingenden Grund die erforderliche Anzahl Abstellflächen nicht realisiert werden, so ist der Gemeinderat befugt, für die fehlende Anzahl eine einmalige, zweckgebundene Ersatzabgabe zu verlangen (vgl. auch §§ 93 ff. des kant. Strassengesetzes).

2 Die Ersatzabgabe pro fehlende Abstellfläche beträgt Fr. 8'000.--*, angepasst an den Luzerner Baukostenindex. Die Ersatzabgabe ist innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung zu bezahlen.

III.

ABSTÄNDE

Hinweis auf PBG

§§ 120-129	<i>Grenzabstand</i>
§§ 130-132	<i>Gebäudeabstand</i>
§§ 133-134	<i>Ausnahmen bei Grenz- und Gebäudeabständen</i>
§ 135	<i>Strassenabstand</i>
§ 136	<i>Waldabstand</i>
§ 137	<i>Gewässerabstand</i>

Art. 22

Strassenabstände

1 Wo kein Nutzungsplan im Sinne von § 84 Abs. 1 des Strassengesetzes besteht, sind für neue oberirdische Bauten und Anlagen folgende Mindestabstände einzuhalten:

- | | |
|-------------------------|-----|
| a) bei Kantonsstrassen | 6 m |
| b) bei Gemeindestrassen | 5 m |
| c) bei Privatstrassen | 4 m |
| d) bei Güterstrassen | 4 m |

2 Für das Nähere wird auf die §§ 84 ff. des Strassengesetzes verwiesen.

* Kostenstand 1. Oktober 1997

Art. 23

Zusammenbau, Mehrlängenzuschlag, Unterschreitung der Abstände

1 Der Zusammenbau an der Grenze ist im Sinne von § 129 Abs. 2 PBG gestattet, sofern die zulässige Fassadenlänge gesamthaft nicht überschritten wird.

2 Innerhalb der Industriezone und der Gewerbezone wird kein Mehrlängenzuschlag berechnet.

IV.

VOLLGESCHOSSE, GEBÄUDE- UND FIRSTHÖHE

Hinweis auf PBG

§ 138 *Berechnung der Anzahl Vollgeschosse*
 § 139 *Berechnung der Höhenmasse*

Art. 24

Ergänzende Höhenmasse

1 Wird die zulässige Zahl der Vollgeschosse erreicht, beträgt die Kniestockhöhe höchstens 80 cm.

2 Wird im Rahmen der Zonenbestimmungen für die Zonen D, W3 und WG oder im Rahmen eines Gestaltungsplanes gemäss Art. 18 Abs. 3 in den zweigeschossigen Wohnzonen W2 ein Dachgeschoss erstellt, beträgt die Kniestockhöhe höchstens 1.40 m.

3 Das Untergeschoss darf in geneigtem Gelände bergseitig höchstens 1 m aus dem gewachsenen oder tiefergelegten Terrain herausragen (Ausnahmen: Garage-Einfahrt, Kellereingang, Fenster für Arbeits- oder Bastelräume).

Talseits darf das Untergeschoss höchstens mit einer Höhe von 2.70 m in Erscheinung treten.

V.

SCHUTZ DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES

Hinweis auf PBG

§ 140 *Eingliederung, Begrünung*
 § 140a *Begutachtung*
 § 141 *Gebäude- und Grundstückunterhalt*
 § 142 *Schutz bedeutender Gebäude und historischer Ortskerne*
 § 143 *Niederspannungs- und Schwachstromleitungen, Antennen*
 § 144 *Gewinnung von Materialien*
 § 144a *Orts- und Landschaftsbildkommission*

Art. 25

Dachgestaltung

1 Die Dachgestaltung (Dachneigungen und Dachformen) sowie das Bedachungsmaterial sind so zu wählen, dass in den Quartieren eine ruhige Gesamtwirkung entsteht.

2 Flachdächer sind zulässig

- a) in der Industriezone und der Sonderzone Gewerbe
- b) in allen übrigen Zonen für eingeschossige An-, Neben- und Verbindungsbauten.

Flachdächer sind extensiv zu begrünen.

3 Die Dächer müssen in der Regel gleichseitige Dachneigungen zwischen 25 und 45 Grad (alte Teilung) aufweisen. Für An- und Nebenbauten, Bauten in der Gewerbezone sowie für landwirtschaftliche Gebäude kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

4 Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Quergiebel, Kreuzfirse usw. sind im Rahmen von Abs. 1 zulässig. Ihre Gesamtlänge darf höchstens 1/2 der zugeordneten Fassadenlänge betragen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Bauten in der Gewerbezone.

Art. 26

Terrainveränderungen,
Stützmauern

1 In Hanglagen sind die Bauten durch Staffelung, Aufschüttung, Bepflanzung usw. so den topografischen Verhältnissen anzupassen, dass Terrainveränderungen auf ein erforderliches Minimum beschränkt bleiben.

2 Stützkonstruktionen von mehr als 1,50 m Höhe sind zu begrünen oder so zu gestalten, dass sie der natürlichen Umgebung angepasst sind.

Art. 27

Abstellplätze

Ungedeckte, offene Lager- und Abstellflächen in den Zonen D, WG und G sind nur im Zusammenhang mit einem Gewerbegebäude zulässig. Ihr Ausmass darf zudem 100% der zugehörigen Gebäudegrundfläche nicht überschreiten (ausgenommen sind Parkplätze für Fahrzeuge von Bewohnern, Angestellten und Besuchern). Der Gemeinderat kann zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes weitere Auflagen und Bedingungen für den Betrieb von Lager- und Abstellflächen verfügen.

Art. 28

Anlagen zur Nutzung
von Sonnenenergie

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind in die Dachflächen oder Gebäudefassaden zu integrieren. Freistehende Anlagen sind in Bodennähe zu installieren. Bei ästhetisch einwandfreien Lösungen sind auch andere Anordnungen zulässig.

VI.

SICHERHEIT

Hinweis auf PBG

§ 145	<i>Allgemeines</i>
§ 146	<i>Gefährdete Gebiete</i>
§ 147	<i>Brandmauern</i>
§ 148	<i>Aufzüge</i>
§ 149	<i>Nicht eidg. konzessionierte Seilbahnen und Skilifte</i>

VII.

SCHUTZ DER GESUNDHEIT

Hinweis auf PBG

§ 150	<i>Baustoffe</i>
§ 151	<i>Benützung der Bauten und Anlagen</i>
§ 152	<i>Besonnung</i>
§ 153	<i>Belichtung und Belüftung</i>
§ 154	<i>Raummasse</i>
§ 155	<i>Isolationen</i>
§ 156	<i>Ausnahmen</i>
§ 157	<i>Behindertengerechtes Bauen</i>
§§ 158-159	<i>Spielplätze und Freizeitanlagen</i>
§§ 160-161	<i>Immissionsschutz</i>
§ 162	<i>Bezug von Neubauten</i>

Art. 29

Ersatzabgaben für
Kinderspielplätze
und Freizeitanlagen

Verunmöglichen die örtlichen Verhältnisse die Erstellung der erforderlichen Spielplätze und anderer Freizeitanlagen, hat der Bauherr eine Ersatzabgabe von Fr. 100.--/m²/BGF * zu entrichten (siehe § 159 PBG), angepasst an den Luzerner Baukostenindex.

Art. 30

Abstellplätze für
Kehrichtgebände
und Container

¹ Bei Neubauten sind auf privatem Grund unmittelbar an der Strasse gelegene Abstellplätze für Kehrichtgebäude zu schaffen, die für die Kehrichtabfuhr gut zugänglich sind und den Verkehr nicht behindern.

* Kostenstand 1. Oktober 1997

- 2 Bei Bauten, die bei Inkrafttreten dieses Reglementes schon bestehen, kann der Gemeinderat die nachträgliche Anlegung von Abstellplätzen verlangen, wenn dies erforderlich ist und die örtlichen Verhältnisse es gestatten.
- Kompostieranlagen 3 Bei Ueberbauungen mit mehr als sechs Wohnungen und in Gestaltungsplänen ist Platz für eine Kompostieranlage bereitzustellen.

Art. 31

- Einstellräume für Fahrräder und Kinderwagen In Mehrfamilienhäusern ab sechs Wohnungen sind im Erdgeschoss in Verbindung zum Treppenhaus genügend grosse, von aussen ohne Treppe zugängliche Einstellräume für Fahrräder und Kinderwagen zu erstellen. Liegt der Hauszugang in Hanglagen im Untergeschoss, können diese Räume auch im UG bewilligt werden.

Art. 32

- Baubewilligungen in lärm-belasteten Gebieten 1 Die lärmbelasteten Gebiete gemäss Eidg. Lärmschutzverordnung (LSV) sind in einem Plan aufgeführt, der auf der Gemeindekanzlei aufliegt.
- 2 In diesen Gebieten sind die Aspekte des Lärmschutzes, insbesondere die Bestimmungen von Art. 29 ff LSV, gebührend zu beachten.
- 3 Der Gemeinderat erteilt die Baubewilligung für Bauvorhaben mit lärmempfindlichen Räumen nur, wenn vom Gesuchsteller der Nachweis vorliegt, dass durch die getroffenen gestalterisch-planerischen und/oder baulichen Massnahmen die geforderten Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können.
- 4 Auf den Lärmschutz-Nachweis kann verzichtet werden, wenn beispielsweise fundierte Abklärungen im Zusammenhang mit bereits genehmigten Bauvorhaben in vergleichbarer Exposition und ähnlicher Nutzung belegen, dass die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind.

Art. 33

- Regenwasserrückhalt, Versickerung 1 Regenwasser und nicht verschmutztes Abwasser sind nach Möglichkeit nicht direkt abzuleiten sondern zurückzuhalten und/oder versickern zu lassen.

2 Offene Abstellflächen sind möglichst mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche zu versehen.

3 Neben der wasserdurchlässigen Gestaltung können bei grossen Park- und Abstellflächen sowie Flachdächern zur Verminderung der Abflussspitze vom Gemeinderat Massnahmen verlangt werden, die bei starken Niederschlägen einen kurzfristigen schadlosen Einstau dieser Flächen bewirken.

Art. 34

Hundeversäuberungseinrichtungen

Vor der Erschliessung und Ueberbauung grösserer Areale kann der Gemeinderat Hundeversäuberungseinrichtungen bestimmen. Der Unterhalt privater Anlagen geht zu Lasten der Grundeigentümer.

VIII.

ENERGIE

Hinweis auf PBG

§ 163	<i>Ausnützung der Energie</i>
§ 164	<i>Isolation gegen Wärmeverlust</i>
§ 165	<i>Gemeinsame Heizzentralen und Fernheizanlagen</i>

IX.

HOCHHÄUSER

Hinweis auf PBG

§ 166	<i>Begriff und allgemeine Voraussetzungen</i>
§ 167	<i>Besondere Voraussetzungen</i>
§ 168	<i>Profile</i>

X.

EINKAUFSZENTREN

Hinweis auf PBG

§ 169	<i>Begriffe</i>
§ 170	<i>Allgemeine Voraussetzungen</i>
§ 171	<i>Besondere Voraussetzungen</i>
§ 172	<i>Ausnahmen</i>
§ 173	<i>Planungskosten</i>

XI.**CAMPING***Hinweis auf PBG*

- § 174 *Begriff der Campingplätze*
 § 175 *Voraussetzungen für die Bewilligung von Campingplätzen*
 § 176 *Bewilligungspflicht und Bewilligungsverfahren*
 § 177 *Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte ausserhalb von Campingplätzen*

XII.**BESTANDESGARANTIE UND NEUE ZONENFREMDE BAUTEN UND ANLAGEN AUSSERHALB DER BAUZONEN***Hinweis auf PBG*

- §§ 178-179 *Bestehende zonenfremde oder baupolizeiwidrige Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen*
 § 180 *Neue zonenfremde Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen*
 § 181 *Bestehende zonenfremde Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen*
 §§ 182-183 *Verfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen*

Teil E**Baubewilligung und Baukontrolle***Hinweis auf PBG*

- §§ 184-205 *Baubewilligung und Baukontrolle*

Teil F**Rechtsschutz***Hinweis auf PBG*

- § 206 *Rechtsmittel*
 § 207 *Einsprache- und Beschwerdebefugnis*

Art. 35

Beschwerderecht

Gegen alle in Anwendung dieses Reglementes gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern

Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden, soweit das Planungs- und Baugesetz oder die übrigen einschlägigen Erlasse nichts anderes vorsehen.

Teil G

Aufsicht, Vollzug, Strafen

Hinweis auf PBG

§ 208	<i>Aufsicht</i>
§ 209	<i>Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes</i>
§ 210	<i>Einstellung von Bauarbeiten</i>
§ 211	<i>Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen</i>
§ 212	<i>Kosten</i>
§ 213	<i>Strafbestimmung</i>
§ 214	<i>Anzeigepflicht</i>

Art. 36

Zuständige Behörde,
Gutachten

- 1 Der Vollzug des Bau- und Zonenreglementes obliegt dem Gemeinderat und den von ihm gestellten Organen.
- 2 Der Gemeinderat ist berechtigt, nach Mitteilung an den Gesuchsteller auf dessen Kosten neutrale Fachleute als Gutachter beizuziehen.

Art. 37

Auflagen

Der Gemeinderat erlässt mit der Erteilung der Baubewilligung Vorschriften über die Bauausführung, insbesondere über die Installationen, Zu- und Wegfahrten, Abschränkungen, Bauschuttbeseitigung, Ordnung auf dem Bauplatz, den Immissionsschutz usw.

Art. 38

Gebühren

- 1 Der Gemeinderat erhebt von den Gesuchstellern für die Prüfung der Baugesuche (Besprechungen, Administration, Baugesuchsprüfung inkl. Bericht, Baugespannkontrolle, Ausschreibung, Bauanzeigen, Einholung der Stellungnahmen kantonalen Amtsstellen, Publikation, Ausstellung der Baubewilligung, Archivierung der Bauakten etc.) eine Gebühr von 1.5 ‰ des Gebäudeversicherungs-, Neu-

oder Mehrwertes, mindestens jedoch Fr. 100.--*. Bei ausserordentlichem Aufwand erhöht sich die Gebühr entsprechend dem zusätzlichen Zeitaufwand.

In dieser Gebühr nicht enthalten sind die Aufwendungen für:

- Schnurgerüstabnahme, Rohbauabnahme, Kanalisationsabnahme
- Schlussabnahme bei Gebäudebezug
- Überprüfung der Wärmedämm Anforderungen
- Überprüfung des Lärmschutznachweises
- Überprüfung von UVB und UVP
- Grundbuch- und Vermessungskosten
- Aufwand bei unvollständigen oder mangelhaften Baugesuchsunterlagen
- Beigezogene Fachleute.

Diese Arbeiten werden nach Zeitaufwand verrechnet.

Beim Beizug verwaltungsexterner Fachleute werden die Arbeiten nach Zeitaufwand gemäss den Weisungen des kantonalen Baudepartementes über die Honoraransätze (Zeittarif) verrechnet.

Für nicht bewilligte Baueingaben erhebt der Gemeinderat Gebühren nach Zeitaufwand.

2 Für die Prüfung von Gestaltungsplänen, Vorstudien usw. erhebt der Gemeinderat eine Gebühr, die sich nach dem Zeitaufwand berechnet.

3 Der Gemeinderat kann angemessene Kostenvorschüsse zur Sicherstellung der Gebühren verlangen.

4 Die definitive Rechnungsstellung erfolgt nach Vorliegen der rechtskräftigen Schätzung der Gebäudeversicherung.

Teil H

Schlussbestimmungen

Hinweis auf PBG

§§ 215-221	<i>Aenderung bisherigen Rechts</i>
§§ 222-223	<i>Aufhebung bisherigen Rechts</i>
§§ 224-227	<i>Uebergangsbestimmungen</i>

* Kostenstand 1. Oktober 1997; der Betrag wird jährlich gemäss dem Luzerner Baukostenindex der Teuerung angepasst.

Art. 39

Hängige Gesuche

Die bei Inkrafttreten dieser Bau- und Zonenvorschriften noch nicht bewilligten Gesuche sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 40

Ausnahmen, Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes, Einstellung der Bauarbeiten

Die Bestimmungen des PBG über Ausnahmen (§ 37), Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes (§ 209) und Einstellung der Bauarbeiten (§ 210) gelten ebenfalls für das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Mosen.

Art. 41

Strafbestimmungen zum Schutz der Naturobjekte

1 Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung ein Naturschutzobjekt zerstört oder schwer beschädigt, wird gemäss § 53 Abs. 1 des NLG mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bis zu 100'000 Franken bestraft. In leichten Fällen, oder wenn der Täter fahrlässig handelt, ist die Strafe Haft oder Busse bis zu 40'000 Franken.

2 Wer die Vorschriften der Artikel 14 Abs. 2 - 4, 15 Abs. 1 - 4 BZR verletzt, wird gemäss § 53 Abs. 2 Bst. b des NLG mit Busse bis zu 20'000 Franken, in leichten Fällen bis zu 5'000 Franken bestraft.

Art. 42

Inkrafttreten

1 Das vorliegende Bau- und Zonenreglement tritt nach der Annahme durch die Einwohnergemeinde mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2 Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Bau- und Zonenreglement vom 26. November 1976, sind aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 15. Juni 2000.

Namens des Gemeinderates:
Der Gemeindepräsident



Die Gemeindeschreiberin

F. Herz

Bereinigt gemäss Anordnungen und Korrekturen im Regierungsratsentscheid Nr. 17 vom 8. Januar 2001.



S. E. Zöschli
26.6.2001

Verzeichnis der Naturschutzzonen

<i>in Parzelle Nr.</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Bemerkungen</i>
326	Wässermatten	gehört LSV Hallwilersee

Verzeichnis der Naturobjekte

(siehe Zonenplan)

<i>Inventar Nr. (LRI)</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Bemerkungen</i>
K 10	Linde	Restaurant Kreuz
K 11	Linde	Posthof
K 31	alte Eiche	bei Grundwasserfassung
K 32	2 Nussbäume	Riebacker
A	Standort Erdbeerkee	Am Weg "Schanz"